

Landeshauptstadt Magdeburg

Änderungsantrag

A0120/24/1

öffentlich

Zum Verhandlungsgegenstand

Datum

A0120/24

03.05.2024

Absender

CDU-Ratsfraktion

Gremium

Sitzungstermin

Stadtrat

06.05.2024

Kurztitel

Handwerkerparkausweis

Der Antrag und die Begründung werden wie folgt vollständig ersetzt:

Der Stadtrat Magdeburg möge beschließen:

Die Oberbürgermeisterin wird beauftragt, schnellstmöglich, spätestens bis zum Ende des 3. Quartals 2024, für Magdeburger Handwerksbetriebe, mit Gewerbeanmeldung in Magdeburg, der Anlage A der Handwerksordnung der Ziffern 1-13, 18, 23- 25, 27, 39, 42, 44, 46, 47, 51 und 52 in Magdeburg ein Handwerkerparkausweis einzuführen. Ferner soll es Handwerksbetrieben der Anlage A der Handwerksordnung der Ziffern 35, 36 und 38 auf Nachweis von regelmäßigen Hausbesuchen ebenfalls ermöglicht werden.

Wir bitten zur weiteren Ausgestaltung eines möglichst einfachen Verfahrens und der rechtlichen Absicherung um die Überweisung in die Ausschüsse KRB, StBV und WTR.

Begründung:

Der Mittelstand und somit die Handwerksbetriebe sind das Rückgrat der Wirtschaft in Magdeburg. Viele Handwerker sind täglich in der Stadt mit ihren Betriebsfahrzeugen unterwegs, um Aufträge für private Kunden, Unternehmen und öffentliche Auftraggeber zu erledigen. Die hohen Energiepreise oder bürokratische Vorgaben setzen die Betriebe derzeit sehr unter Druck. Entlastungen sind daher angezeigt.

Für unsere älteren und teilweise mobilitätseingeschränkten Mitbürgerinnen und Mitbürger soll die Unterstützung eines Handwerkerparkausweises auch für Friseure, Orthopädietechniker und Orthopädienschuhmacher gelten, sofern sie ihre Dienstleistungen auch mittels Hausbesuche anbieten und dieses nachweisen können.

Der Handwerkerparkausweis soll als eine gebührenpflichtige Ausnahmegenehmigung für das Parken für Handwerksbetriebe in den Parkraumbewirtschaftungszonen Magdeburgs gelten. Inhaber eines Handwerkerparkausweises sind berechtigt, ihre Betriebsfahrzeuge im Rahmen einer Auftragstätigkeit in allen Parkraumbewirtschaftungszonen Magdeburgs gebührenfrei abzustellen. Diese Möglichkeit sollen analog zum Anwohnerparkausweis nach § 45 Absatz 1 Ziffer 2b Straßenverkehrsordnung (StVO) geschaffen werden.

Es können maximal vier Fahrzeuge in einen Handwerkerparkausweis eingetragen werden. Der Handwerkerparkausweis kann jedoch nicht zeitgleich für mehrere Fahrzeuge genutzt werden. Sollen mehrere Fahrzeuge zeitgleich geparkt werden, sind jeweils einzelne Parkausweise zu beantragen. Grundsätzlich kann für jedes notwendige und geeignete Betriebsfahrzeug auch eine eigene Ausnahmegenehmigung mit entsprechend eigenem Parkausweis beantragt werden. Handwerkerparkausweise können für die Dauer von 12 Monaten ausgestellt werden.

Die Gebühr des Handwerkerparkausweises soll an die Gebühr für einen Anwohnerparkausweis gekoppelt werden.

Begründung:

Ggf. mündlich.

Tim Rohne
Stadtrat der CDU-Ratsfraktion

Stefanie Middendorf
Stadträtin der CDU-Ratsfraktion